

# Alles was Recht ist ...

## Muss ich meine Patienten über alle Behandlungsalternativen aufklären?

§ 630e Abs. 1 S. 1 BGB normiert die Verpflichtung des Behandelnden, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme, sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose und Therapie. Von besonderer praktischer Bedeutung ist hierbei die Aufklärung über Behandlungsalternativen, wie eine aktuelle Entscheidung des OLG Koblenz vom 23.06.2015 (Az.: 5 U 267/15) zeigt.

Grundsätzlich kann der Arzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit seinen Patienten in der von ihm für richtig befundenen Art und Weise behandeln. Allerdings muss er auch auf Behandlungsalternativen hinweisen. Dies bedeutet aber keinesfalls die Aufklärung über *alle* denkbaren bzw. möglichen Alternativen. Nach § 630e Abs. 1 S. 3 BGB besteht eine Aufklärungspflicht allerdings dann, wenn mehrere gleichermaßen indizierten und üblichen Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

### Der Fall

Der auf Schadensersatz klagende Patient war seit etwa 25 Jahren in urologischer

Behandlung beim beklagten Arzt. Er litt unter einer gutartigen Vergrößerung der Prostata sowie Miktionsbeschwerden. Letztere wurden schon seit Langem medikamentös behandelt, ohne dass sich eine Besserung eingestellt hatte.

Der Urologe riet daher zu einem kurativen operativen Eingriff in Form einer transurethralen Prostataresektion. Postoperativ bildete sich ein transsymphysärer Fistelgang, der zu Entzündungen an Prostata und Symphyse führte und – nach diversen Komplikationen – den Funktionsverlust der rechten Niere zur Folge hatte. Der Patient machte in seiner Anklage unter anderem geltend, dass der Eingriff schon nicht indiziert gewesen sei. Zudem bemängelte er eine nicht ausreichende Aufklärung: Der Urologe habe ihn insbesondere nicht auf die Option einer veränderten medikamentösen Therapie hingewiesen.

### Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG Koblenz ging in seiner Entscheidung vom 23.06.2015 (Az.: 5 U 267/15) davon aus, dass die transurethrale Prostataresektion relativ indiziert und es deshalb konsequent war, sie dem Patienten nahe zu legen. Die operative Indikation war durch die seit Langem vorhandenen Miktionsprobleme vorgegeben, die sich konkret



Dr. jur. Stephanie Wiege

in nächtlichem Harnrang äußerten und denen der Patient unter wiederkehrender Vorstellung in der Praxis des Urologen medikamentös (erfolglos) abzuwehren versucht hatte.

Das Gericht folgte dem hinzugezogenen Sachverständigen, der mit Blick auf die individuelle, durch eine hohe Restharnmenge gekennzeichnete Situation des Patienten keine reelle Möglichkeit sah, auf eine medikamentöse Therapie (mittels 5-alpha-Reduktasehemmer) umzustellen. Vor diesem Hintergrund hatte der behandelnde Urologe auch keine Veranlassung, dem Patienten die Gabe eines 5-alpha-Reduktasehemmers anzubieten.

Ein Arzt braucht dem Patienten grundsätzlich nicht ungefragt zu erläutern, welche Therapiemethoden im Raum stehen, solange eine Behandlung anwendet, die dem Standard genügt. Anders ist es nach den Ausführungen des OLG Koblenz nur, wenn mehrere gangbare Wege existieren: Dann muss der Arzt über die mit ihnen einhergehenden Belastungen, Risiken und Erfolgschancen zu informieren. So verhielten sich die Dinge in

dem beschriebenen Fall aber nicht, weil es keine ernsthaft praktikable Alternative gab. Die Klageabweisung der ersten Instanz wurde deshalb vom OLG Koblenz bestätigt.

### Fazit

Die Anforderungen der Rechtsprechung an den Inhalt der Aufklärung steigen stetig. Die Normierung der Aufklärungspflicht im § 630e BGB wird diese Tendenz noch verstärken. Denn für den Fall, dass der Patient im Zivilprozess mit dem Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung nicht durchzudringen vermag, rügt er zudem eine unzureichende Aufklärung.

Der Behandler muss dann nachweisen, dass er den Patienten ausreichend aufgeklärt hat. Dieser Nachweis ist allerdings nicht hinsichtlich des vollen Spektrums aller denkbaren Behandlungsalternativen zu erbringen. Vielmehr sind nur echte Alternativen aufklärungspflichtig, also solche, die entweder deutlich geringere Risiken oder deutlich bessere Erfolgsaussichten bieten. Diese echten Behandlungsalternativen müssen indes mit dem Patienten erörtert werden, da dieser nur in Kenntnis aller relevanten Umstände wirksam in die Behandlung einwilligen kann.

### Dr. Stephanie Wiege

Fachanwältin für  
Medizinrecht  
Kanzlei Ulsenheimer-  
Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de